

Kinderschutz und Prävention

HANDLUNGSEMPFEHLUNG



WAS TUN...?

BEI (VERDACHT AUF)

- KINDESMISSHANDLUNG
- SEXUALISIERTER GEWALT
- VERNACHLÄSSIGUNG



Ich schütze Kinder
und Jugendliche

VORWORT

Förderung und Schutz des Kindeswohls sind Leitnorm und Selbstverständnis der Kinder- und Jugendarbeit. Als Träger der Kinder- und Jugendarbeit fühlen sich die Jugendverbände des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und das Bischöfliche Jugendamt (BJA) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart selbstverständlich verpflichtet, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (vgl. § 1 Abs. 3 SGB VIII). Kinder und Jugendliche sollen bei uns Räume finden, in denen sie Vertrauen und Gemeinschaft erleben, die sie selbst gestalten und wo sie sich sicher fühlen.

Rechtliche Vorgaben für den Schutz des Kindeswohls sowie der Prävention vor sexualisierter Gewalt geben einen deutlichen Rahmen für alle in der Kinder- und Jugendarbeit. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (SGB VIII) gibt den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII) sowie den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§72a SGB VIII). Zusätzlich bietet die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ klare Vorgaben. Zudem wird durch ergänzende bischöfliche Gesetze die Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitenden geregelt. In der Diözese Rottenburg Stuttgart gilt die Präventionsordnung.

In der Kinder- und Jugendarbeit und in den Jugendverbänden ist ein sensibler wertschätzender Umgang mit Kinder und Jugendlichen aber auch untereinander grundlegend. Die Umsetzung des Schutzauftrages Kindeswohl ist in Theorie und Praxis wichtiger Be-

standteil der Kinder- und Jugendarbeit der Diözese. Das Vertrauensverhältnis, das in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in den Verbänden zwischen Kindern, Jugendlichen und Jugendleiter*innen entsteht, kann helfen solche Fälle aufzudecken. Bereits im Jahr 2009 wurde die 1. Auflage der Handlungsempfehlung „was tun...?“ veröffentlicht. Die „Ehren- und Selbstauskunftserklärung“ und eine entsprechende Schulung zu Prävention von sexualisierter Gewalt und Erkennen von Kindeswohlgefährdung ist seit 2009 fester Bestandteil in allen Gruppenleitungsschulungen der BDKJ-Jugendverbände.

Diese Handlungsempfehlung soll in ihrer mittlerweile fünften Auflage auch weiterhin Grundlage und Sicherheit bieten. Sie wird von den Jugendreferaten, Verbänden, der BDKJ Ferienwelt und Kirchengemeinden genutzt. Die vorliegende Version wurde gründlich überarbeitet und um einige Aspekte zum Beispiel aus der digitalen Lebenswelt ergänzt. Diese Handlungsempfehlung soll weiterhin eine gute Begleitung sein, um den Schutzauftrag und Prävention gegen sexualisierter Gewalt umzusetzen, sowie in Verdachtsfällen gut reagieren und agieren zu können.

Diözesanleitung BDKJ/BJA

INHALT

Kindeswohl/Kindeswohlgefährdung	4
Prävention	8
Anhaltspunkte	11
Verfahrenswege.....	13
Verfahrensschritte.....	18
Adressen.....	23
Literaturhinweise und Arbeitshilfen	29
Dokumentationsbogen	30

KINDESWOHL/ KINDESWOHLGEFÄHRDUNG



Juristisch betrachtet wird mit dem Begriff „Kindeswohl“ ein Rechtsgut aus dem Familienrecht bezeichnet, welches das gesamte Wohlergehen eines jungen Menschen als auch seine gesunde Entwicklung umfasst. Für die Entwicklung ist das Stillen verschiedener Grundbedürfnisse nötig. Im Unterschied zu Erwachsenen haben Kinder und Jugendliche noch nicht die Fähigkeiten und Fertigkeiten die diese aus eigener Kraft zu erfüllen. Sie sind auf die Unterstützung und Betreuung sowie Sorge der Eltern/ Personensorgeberechtigten und weiteren erwachsenen Bezugspersonen angewiesen. Kinder und Jugendliche sind in unserer Verfassungsordnung Grundrechtsträger*innen und haben u.a. ein Recht auf eigene Menschenwürde, auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Die Gefährdung des Kindeswohls dient der Rechtsprechung als Maßstab für einen Eingriff in das Erziehungsrecht der Sorgeberechtigten. (vgl. DJI Handbuch Kindeswohlgefährdung)

Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative (i.S. von die am wenigsten schädigende) wählt. (Maywald)

Bei Kindeswohlgefährdung geht es um die erhebliche seelische oder körperliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen, sei es durch die Vernachlässigung der*s Minderjährigen oder durch das schädliche Verhalten der Sorgeberechtigten oder Dritter gegenüber der*m Minderjährigen.

Pädagogisch kann Kindeswohlgefährdung wie folgt definiert werden: Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen, das zu nicht zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und / oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann. Dies kann innerhalb der Lebenswelt junger Menschen der Fall sein, z.B. Familie, Schule, Jugend(verbands)arbeit, Sport, digitaler Raum,...

Die Hilfe und eventuell das Eingreifen von Jugendhilfe und / oder Familiengerichten in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes kann dann notwendig sein. Dabei spielt es zunächst keine Rolle, ob die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage sind das Wohl ihrer Kinder zu gewährleisten.

Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Kindeswohl bezieht sich auf gegenwärtige, vergangene und auf zukünftige Lebenserfahrung und -gestaltung eines jungen Menschen.

Die Unterlassung kann aktiv oder passiv aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch Kindeswohlgefährdung bewirkte chronische Unterversorgung des*r Kindes oder Jugend-

KINDESWOHL/ KINDESWOHLGEFÄHRDUNG



lichen hemmt, beeinträchtigt oder schädigt die körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden und bleibenden Schäden oder gar zum Tode führen.

- Passive Kindeswohlgefährdung entsteht aus mangelnder Einsicht, Nichterkennen von Bedarfssituationen oder unzureichenden Handlungsmöglichkeiten der sorgeberechtigten Personen (z. B. Alleinlassen des Kindes oder Jugendlichen über eine unangemessen lange Zeit, Vergessen von notwendigen Versorgungsleistungen, unzureichende Pflege, Mangelernährung etc.).

- Aktive Kindeswohlgefährdung ist die wesentliche Verweigerung von Handlungen, welche als nachvollziehbarer Bedarf für ein Kind oder Jugendlichen erkannt worden sind (Verweigerung von Versorgung, Körperhygiene, Nahrung, Schutz etc.). Außerdem aktiv ausgeübte Gewalthandlungen (körperlich, seelisch, sexualisiert) [vgl. DJI-Handbuch]

Formen von Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine erhebliche Schädigung des kindlichen Wohls durch Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch, Entwürdigung, Unterlassung, Frei-

heitsentzug mit der Folge von Gesundheits- und / oder Lebensgefahren.

In der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit kommt es vor, dass uns junge Menschen begegnen, für deren Wohlergehen nicht in geeigneter Weise gesorgt ist oder dieses sogar durch gravierende Mangel Erfahrungen oder Gewalterlebnisse gefährdet ist.

Verschiedene Formen der Kindeswohlgefährdung zu kennen und zu erkennen ist ein wichtiger Baustein unserer Arbeit.

Vernachlässigung

Kindesvernachlässigung benennt das Unterlassen von notwendigem fürsorglichem Handeln. Im Vordergrund steht dabei die mangelnde Versorgung der Grundbedürfnisse der Kinder oder Jugendlichen wie z. B. unzureichende Ernährung, fehlende Ansprache oder mangelnde Betreuung. Man spricht von körperlicher, erzieherischer oder emotionaler Vernachlässigung.

Erziehungsgewalt und (psychische) Misshandlungen:

Unter Erziehungsgewalt (Häuslicher Gewalt) versteht man Gewalt durch Eltern oder andere Bezugspersonen an Kindern und Jugendlichen. Dazu gehören beispielsweise Ohrfeigen oder Beschimpfungen. Zu Misshandlungen werden massivere Formen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche gezählt, bei denen mit Absicht körperliche Verletzungen herbeigeführt oder mindestens in Kauf genommen werden. Das gilt etwa bei



KINDESWOHL/ KINDESWOHLGEFÄHRDUNG



Tritten, Prügeln, Schlägen mit Gegenständen, massivem Schütteln oder Verbrennungen.

Zu psychischer Misshandlung, welche seelische Verletzungen herbeiführen, zählen verbale Abwertungen wie anschreien und beleidigen. Auch das Einsperren von oder Ausüben von Druck auf jungen Menschen zählt dazu und vermittelt den jungen Menschen das beständige Gefühl, wertlos zu sein.

Sexualisierte Gewalt:

Sexualisierte Gewalt umfasst alle sexuellen Handlungen, die einem*r Kind oder Jugendlichen aufgedrängt oder aufgezwungen werden. Es ist Kindern und Jugendlichen aufgrund ihrer kognitiven und emotionalen Entwicklung nicht möglich, sexuellen Beziehungen zu älteren Jugendlichen oder Erwachsenen wissentlich zuzustimmen. Täter*innen nutzen eine Macht- und Autoritätsposition aus, um die eigenen Bedürfnisse auf Kosten des jungen Menschen zu befriedigen. (vgl. Deegener)

Es gibt verschiedene Formen von Sexualisierter Gewalt. Nicht alle Formen beinhalten Körperkontakt.

Es wird unterschieden zwischen

- sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt (z. B. anzügliche Witze, Nacktbilder im Internet verbreiten)
- mit geringem Körperkontakt (z. B. Brust anfassen)
- mit intensivem Körperkontakt (z. B. Anfassen von Genitalien)
- mit sehr intensivem Körperkontakt (z. B. Vergewaltigung)

Sexualisierte Gewalt im digitalen Raum

Zur sexualisierten Gewalt gehören auch Handlungen, die nicht im physischen Raum, sondern im digitalen Raum stattfinden.

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in sozialen Netzwerken, sozialen Kurzvideoplattformen (TikTok oder Likee), in Messengern oder auch Online-Spielen wie Fortnite, sind keine Seltenheit. Junge Menschen, die sich im Internet bewegen, können dort potenziell auch von unterschiedlichen Formen sexualisierter Gewalt betroffen sein. Dies kann durch fremde sowie bekannte Personen, durch Erwachsene sowie Gleichaltrige erfolgen.

Formen sind:

- Sexuell belästigende Kommunikation
- Ungefragtes Zusenden explizierter intimer Aufnahmen
- Konfrontation mit pornografischen Inhalten
- Missbräuchliches Sexting (digitales Versenden und Empfangen selbstproduzierter, freizügiger Aufnahmen ohne Einwilligung)
- Sextortion (sexuelle Erpressung im Internet, Drohung mit Veröffentlichung von Nacktbildern)
- Cybergrooming (gezielte Anbahnung sexueller Kontakte mit Minderjährigen über das Internet)
- Missbrauchsdarstellungen

KINDESWOHL/ KINDESWOHLGEFÄHRDUNG



Peer to Peer-Gewalt

Peer to peer-Gewalt oder auch Gewalt unter Gleichaltrigen beschreibt sexualisierte Übergriffe und Gewalt unter Kindern und Jugendlichen. Diese sind sexuelle und/oder sexualisierte Handlungen, die gegen den Willen eines Kindes oder Jugendlichen oder ohne dessen Zustimmung ausgeübt werden. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern oder Jugendlichen ausgenutzt indem z.B. durch Versprechungen, vermeintliche Anerkennung, Drohungen oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird. Die Formen der sexualisierten Gewalt können unterschiedlichster Art sein. Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen finden überall statt. Sie werden oft im Freundeskreis, durch Partner*innen sowie andere sozialen Gruppen verübt. Auch mittels Internet oder Smartphone können Übergriffe erfolgen (z.B. die Verbreitung von Fotos und Videos).

PRÄVENTION



Prävention bedeutet in erster Linie Vorbeugung oder Verhütung. Nicht immer ist es möglich, eine Kindeswohlgefährdung bzw. sexualisierte Gewalt im Vorfeld zu erahnen und dieser vorzubeugen. In der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit sind der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und seine Jugendverbände sowie sämtliche Einrichtungen stets dem Gedanken verpflichtet, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Auch schnelles und zielgerichtetes Einschreiten ist Prävention. In einem weiteren Schritt kann Prävention also auch Schutz bedeuten: Kinder und Jugendliche im Blick zu haben. Hin statt weg zu schauen und zu agieren, wenn ein Verdacht vorhanden ist.

Kinder und Jugendliche müssen im Rahmen der Prävention stets darin bestärkt werden, dass sie Rechte haben und dass sie sich gegen jede Form von Gewalt wehren können. In der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit übernehmen wir Verantwortung für die uns anvertrauten jungen Menschen. Ein Fokus liegt dabei auf der Verhinderung von Kindeswohlgefährdung. Wir wollen dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche sich ermutigt fühlen, sich für ihre Bedürfnisse einzusetzen und Hilfe zu suchen, wenn sie in Gefahr sind.



Alle Mitarbeiter*innen, sowohl Hauptberufliche wie Ehrenamtliche, müssen über Kindeswohlgefährdung und sexualisierte Gewalt Bescheid wissen und müssen wissen, wie sie sich bei einem entsprechenden Verdacht verhalten sollten. Im Team sind vor der Veranstaltung die Verhaltensregeln im Umgang mit Grenzverletzungen festzulegen. Es ist wichtig, bei konkreten Vorfällen oder Grenzverletzungen angemessen einzuschreiten und die betroffenen Personen zu schützen. Schamgefühle von Kindern und Jugendlichen sind in jeder Situation ernst zu nehmen und zu respektieren. Wichtige Punkte der Prävention:

Aufklärung: Kinder und Jugendliche kennen ihre Rechte

Kinder und Jugendliche sollten durch Gruppenleiter*innen oder Betreuer*innen darüber aufgeklärt werden, dass sie eigene Rechte haben und welche Rechte das sind. Diskutiert werden sollte mit den Kindern und Jugendlichen auch, was demzufolge nicht rechtens ist und was sie tun können, wenn jemand ihre Rechte verletzt. Wo können sie sich Hilfe holen? Wer sind mögliche Ansprechpartner*innen im Falle eines Falles?

PRÄVENTION



Partizipation: Junge Menschen beteiligen sich aktiv

Kinder und Jugendliche brauchen Selbstvertrauen, um sich für ihre Rechte einzusetzen. Dieses Selbstvertrauen kann innerhalb der Gruppenarbeit gestärkt werden. Dies geschieht in dem jungen Menschen ernst genommen und miteinbezogen werden und sie die Möglichkeit zur Mitbestimmung für das Zusammensein haben. So wird jungen Menschen ihre Mitentscheidungskompetenz, z.B. für das Programm der Gruppe oder gemeinsame Regeln, bewusstgemacht. Die Beteiligung schult zudem die eigene Überzeugungskraft und fördert das Bewusstsein der Kinder und Jugendlichen, dass sie ihren Lebensalltag beeinflussen können. Dabei hat die Gruppenleitung eine wichtige Vorbildfunktion, insbesondere durch die grundlegend wertschätzende Haltung, die er*sie den Kindern und Jugendlichen entgegenbringt.

Beschwerdemanagement: Feedbackkultur wird gelebt und Beschwerdewege sind bekannt

Sich für die eigenen Belange einzusetzen ist nicht immer leicht. Es will gelernt sein, eigene Bedürfnisse und Anliegen gegenüber anderen angemessen zur Sprache zu bringen und Lösungen friedfertig auszuhandeln. Regelmäßige Gespräche innerhalb der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit über Wünsche, aber auch über Unzufriedenheit, können ein wertvolles Übungsfeld sein. Dabei helfen festgelegte Regeln (beispielsweise: Beschimpfungen werden nicht akzeptiert). Hilfreich kann je nach Alter der Kinder und Jugendlichen ein so genannter Kummerkasten oder auch digitale Tools zur Rückmel-

dung sein. So erhalten alle die Gelegenheit, bei schwierigen Problemen auch anonym ihren Sorgen Luft zu machen und einen Lösungsprozess anzustoßen.

Wichtig ist bei der Einrichtung von Rückmeldemöglichkeit auch an die Personensorgeberechtigten zu denken. Vielleicht öffnen sich Kinder oder Jugendliche zu Hause über eine grenzverletzende Handlung einer Gruppenleitung. Personensorgeberechtigte oder Bezugspersonen sollten dann die Möglichkeit haben einfach und unkompliziert eine Rückmeldung an die Verantwortlichen weiterzugeben.

In der Gruppenstunde, in Schulungsmodulen oder in Leitungs-Teams kann thematisch zu Kinderrechten und Prävention gearbeitet werden. Quellen für entsprechende Arbeitshilfen sind unter „Literaturhinweise und Arbeitshilfen“ zu finden.

Schutzkonzept: für sämtliche Gruppen und Veranstaltungen (die regelmäßig oder einmalig stattfinden)

Ein wichtiger Baustein in der Bekämpfung von sexualisierter Gewalt sind auch die Schutzkonzepte, die jede Gruppe haben muss. In diesem werden wichtige Schritte der Prävention festgehalten, klare Ansprechpersonen und Zuständigkeiten benannt und Verfahrensschritte im Verdachtsfall oder einem Übergriff bezeichnet.

Die Auseinandersetzung bei der Erarbeitung des Konzepts ermöglicht die achtsame Haltung in Teams und fördert den Schutz für Kinder und Jugendliche in unseren Angeboten. Eine Vorlage für eine Risikoanalyse für Veranstaltungen befindet sich im **Anhang**.

PRÄVENTION



Bystanderprävention: Peers stärken

Jugendliche vertrauen sich häufig zunächst Gleichaltrigen an. Freund*innen erfahren von (sexuellen) Gewalterfahrungen von Gleichaltrigen und sind damit auch indirekt Betroffene. Sie sind in der Peer-Group auch diejenigen, die helfen können. Sie sind „Bystander“ der direkt Betroffenen.

Die Beschäftigung mit dem Thema sexualisierter Gewalt kann das Bystander-Verhalten von Jugendlichen verbessern, und dadurch einen Beitrag zur Prävention sexualisierter Gewalt leisten.

Auch der Blick auf und die Stärkung von indirekt betroffenen Jugendlichen ist ein wichtiger Bestandteil der Präventionsarbeit.

Lernen am Vorbild

Prävention ist auch ein gutes Vorleben von respektvollem Umgang miteinander. Kinder und Jugendliche nehmen wahr, wie ein Team bzw. Betreuungspersonen miteinander umgehen und miteinander kommunizieren. Sie können miterleben, wie Konflikte aufgegriffen, bearbeitet und gelöst werden. Wenn sie sehen, dass auch (erwachsene) Betreuungspersonen Grenzen aufzeigen, können sie darin ermutigt werden, auch selbst Grenzen aufzuzeigen und Dinge anzusprechen, die ihnen unangenehm sind.

In der Kinder- und Jugendarbeit dürfen Fehler gemacht werden. In der Kinder- und Jugendarbeit muss aber auch eine Feedback-Kultur möglich sein, in der alle die Möglichkeit haben, über Fehler zu sprechen und Verbesserungen auf den Weg zu bringen.



ANHALTSPUNKTE



Anhaltspunkte auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung

(die Liste der hier genannten Anhaltspunkte sind Beispiele und kann nie vollständig sein)

Äußere Erscheinung des Kindes oder des/der Jugendlichen

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund angeblicher Unfälle (z.B. blaue Flecke an Händen, Hals, Gesicht; Verbrennungen)
- starke Unterernährung oder auffälliges Essverhalten (Essen in der Tasche bunkern)
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. ungewöhnlicher Schmutz, Körpergeruch, faulende Zähne)
- mehrfach völlig witterungsunangemessene Kleidung (z.B. dünne Softshelljacke bei Minustemperaturen, FlipFlops oder kaputte Schuhe zum Wochenendausflug ohne Wechselschuhe)

Verhalten des Kindes oder des/der Jugendlichen

- wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen (z.B. Schlagen von anderen, regelmäßiges an den Po fassen, Nacktbilder im Gruppenchat posten)
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen, die auf Misshandlung, sexualisierter Gewalt oder Vernachlässigung hinweisen (z.B. Kind berichtet von Schlägen oder zu intime Nähe durch Bezugspersonen)
- Kind/Jugendliche*r will partout nicht nach Hause
- Kind/Jugendliche*r wirkt berauscht und/

oder benommen, unkoordiniert im Steuern seiner Handlungen (z.B. Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)

- wiederholt apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes oder des*der Jugendlichen (z.B. Kind schaut vor sich hin und reagiert bei Ansprache im Kreis erst auf mehrmaliges lautes ansprechen)
- Kind/Jugendliche*r zieht sich stark zurück
- selbstverletzendes Verhalten
- extreme Reaktionen auf Nähe oder Berührungen
- Kind/Jugendliche*r hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts alleine auf dem Spielplatz)
- Kind/Jugendliche*r hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Ort an dem regelmäßig Drogen gedealt oder konsumiert werden, Prostituiertenszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Kind/Jugendliche*r begeht häufig Straftaten

ANHALTSPUNKTE



Verhalten der Erziehungspersonen

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen (z.B. Schläge, Tritte, mit Gegenständen nach jemandem werfen, Anschreien)
- stark verwirrtes Erscheinungsbild (z. B. reagiert nicht auf Ansprache, Selbstgespräche)
- häufige berauschte oder steuerungsunfähige Erscheinung
- massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem*der Kind/Jugendlichen (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- häufiges, massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes/Jugendlichen
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien (z.B. Kind berichtet regelmäßig von Filmen, die es gesehen hat, die FSK 16 oder älter haben)
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung
- Keine Förderung eines Kindes/Jugendlichen
- Isolierung des Kindes bzw. des/der Jugendlichen (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation

- Kind/Jugendliche*r fühlt sich stark verantwortlich für die Eltern/Personensorgeberechtigte
- Instrumentalisierung des Kindes/Jugendlichen bei Beziehungs-, Trennungs- oder Scheidungsproblemen
- Vereitelung von dem Kind/Jugendlichen zustehenden Kontakten zu umgangsberechtigten Bezugspersonen
- Kind/Jugendliche*r wird zur Begehung von Straftaten oder Bettelerei eingesetzt
- kein fester Wohnsitz/Obdachlosigkeit

VERFAHRENSWEGE



Was tun ...

Grundsätzlich:

- Ganz wichtig: Ruhe bewahren! Überstürzte Aktionen können die Situation noch verschlimmern. Unternimm nichts auf eigene Faust!
- Wirst du als Person ins Vertrauen gezogen, kannst du selbst in eine persönlich belastende Situation geraten.
- Erkenne und akzeptiere deine Grenzen und Möglichkeiten. Tu nichts, was du dir nicht zutraust.
- Im Verdachtsfall ist es nicht deine Aufgabe zu ermitteln. Wichtig ist es, der Person zuzuhören, ihr zu glauben und ggf. an weitere unterstützende Stellen zu vermitteln.
- Tausche dich mit einer Vertrauensperson im Team oder der Leitungsperson im Team aus. Sollte sich das Kind, der/die Jugendliche in einer aktuell bedrohlichen Situation befinden, sofort das Jugendamt vor Ort oder die Polizei anrufen!
- Suche dir auch Beratung für deine eigene Situation.

Weiteres Verfahren

- Dokumentiere, was du gesagt bekommst bzw. was du vielleicht über einen längeren Zeitraum beobachtest. Ein Vermutungstagebuch kann eine gute Hilfe sein. Zudem befindet sich im Anhang ein Dokumentationsbogen, der helfen kann die wichtigsten Punkte festzuhalten. Die Dokumentation sollte so abgelegt werden, dass keine unbefugten Personen oder gar Kinder/Jugendliche Zugriff erhalten. D.h. passwortverschlüsselter Ordner am PC oder handschriftlich in einem abgeschlossenen Schrank.

- Nimm Kontakt auf mit Fachleuten, die dich beraten und unterstützen können! Im BDKJ/BJA steht ein Kinderschutzteam mit insoweit erfahrenen Fachkräften im Sinne des SGB VIII als Ansprechpartner*innen zur Verfügung (siehe Adressen). Oder besprich dich vorher mit einer Vertrauensperson aus deinem Verband bzw. deiner Gemeinde, z.B. einer/einem Bildungsreferent*in, Jugendreferent*in, Jugendseelsorger*in, Pastoralreferent*in, Gemeindereferent*in, Diakon, Priester. Nur bei akuten Notfällen musst du den Namen der/des Betroffenen weitergeben.
- Sofern sich nach der Beratung durch eine Fachstelle ein Gefährdungsrisiko abzeichnet und weitere Maßnahmen eingeleitet werden, informiere bitte in jedem Fall das Kinderschutzteam BDKJ/BJA

... bei verbalen, körperlichen oder sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmer*innen bei Gruppenstunden, Freizeiten oder sonstigen Veranstaltungen?

- dazwischen gehen und die Situation mit den Beteiligten klären
- gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung beziehen, auf Umgangsregeln hinweisen
- Vorfall im Leitungsteam besprechen und abwägen, ob/wie Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist, und ob Konsequenzen für die grenzverletzende Person zu ziehen sind (z.B. Teilnahmeausschluss/-pause, Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, Umgangsregeln aktualisieren)

VERFAHRENSWEGE



- Entschuldigung herbeiführen
- Bei wiederkehrenden und/oder körperlichen Grenzverletzungen auch die Erziehungsberechtigten der*des Betroffenen informiert werden. Zur Vorbereitung auf so ein möglicherweise heikles Gespräch kann Kontakt zum Kinderschutzteam des BDKJ/BJA aufgenommen werden.

im Anschluss:

- Dokumentation des Vorfalls und der getroffenen Entscheidungen/Konsequenzen.
- Es ist sinnvoll, die Aktion zu reflektieren und für die Risikoanalyse/Schutzkonzept von zukünftigen Veranstaltungen zu berücksichtigen.

... wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher dir von sexuellen Übergriffen, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt?

Im Moment der Mitteilung:

- Wenn sich dir ein*e Betroffene*r anvertraut, glaube ihr*ihm. Versichere ihr*ihm, dass sie*er keine Schuld an dem Vorfall trägt. Ergreife zweifelsfrei Partei für die*den Betroffene*n. Verwende keine „Warum“-Fragen, diese lösen leicht Schuldgefühle aus.
- Aussagen können sich widersprechen oder auch unstrukturiert sein – kein Grund für Zweifel an dem Gesagten. Deine Aufgabe ist es hier da zu sein und maximal Verständnisfragen zu stellen.
- „Signalisiere, dass die*der Betroffene über das Erlebte sprechen darf, aber dränge die Person nicht und frage nicht aus. Respektiere Widerstände, entwickle keinen Forscherdrang. Verwende „Als-ob-Formulierungen“: „Du wirkst auf mich, als ob...“.

- Ermutige die*den Betroffene*n, sich dir mitzuteilen. Versichere, dass du das Gespräch vertraulich behandelst, aber erkläre auch, dass du dir Rat, Unterstützung und Hilfe holen wirst.
- Wenn eine*r Betroffene*r dir von einer kleineren Grenzüberschreitung erzählt, reagiere nicht mit „ach, das macht doch nichts“ oder ähnlichem, sondern nimm die*den Betroffene*n ernst und höre ihr*ihm zu. Betroffene erzählen oft zunächst nur einen kleinen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist, um die Reaktion und das Ernstnehmen des Gegenübers zu testen.
- Versichere der*dem Betroffenen, dass du ihn*sie über weitere Handlungsschritte informieren wirst.
- Respektiere Grenzen. Übe keinen Druck aus, auch keinen Lösungsdruck.
- Gebe keine Versprechen, die du nicht einhalten kannst (z. B. niemandem davon zu erzählen).

Bei Gefahr in Verzug oder wenn du eine Straftat direkt beobachtest, rufe die Polizei. Zu beachten ist, dass bei Einschaltung der Polizei diese handeln muss und du dies nicht mehr ändern kannst.

VERFAHRENSWEGE



Im Anschluss an die Mitteilung der*des Betroffenen:

- Halte das Gespräch, die Fakten und die Situation ggf. mit Hilfe eines Dokumentationsbogens (siehe Anhang) schriftlich fest.
- Achte darauf, dich auf das zu beschränken, was dir gesagt wurde und beschreibe keine eigenen Phantasien oder Interpretationen.
- Achte darauf, dass keine Verdachtsmomente zur beschuldigten Person vordringen, denn sie könnte die*den Betroffene*n daraufhin verstärkt unter Druck setzen.
- Stelle sicher, dass sich die*der Betroffene durch Folgemaßnahmen nicht ausgegrenzt oder bestraft fühlt.
- Nimm Kontakt zum Kinderschutzteam BDKJ/BJA oder direkt zu einer Fachberatungsstelle auf oder besprich dich vorher mit einer Vertrauensperson aus deinem Verband bzw. deiner Gemeinde, z.B. einer*einem Bildungsreferent*in, Jugendreferent*in, Jugendseelsorger*in, Pastoralreferent*in, Gemeindeferent*in, Diakon, Priester. Du solltest dich zunächst beraten lassen, ohne der Fachstelle den Namen der*des Betroffenen zu nennen.
- Überlege, ob du weiter als Vertrauensperson für die*den Betroffene*n da sein kannst und ansprechbar bist. Sorge ggf. für eine andere, für die*den Betroffene*n vertrauensvolle, Begleitung zu einer Fachberatungsstelle.

... wenn ich den Verdacht habe, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher sexualisierte Gewalt erfährt?

- Wichtig ist: Ruhe bewahren, nichts überstürzen!
- Überlege, woher kommt deine Vermutung, beobachte das Verhalten des Kindes/Jugendlichen und mache Notizen mit Datum und Uhrzeit.
- Frage eine andere Person, der du vertraust (z.B. andere Gruppenleiter*in, Pastoralreferent*in, ...), ob sie deine Wahrnehmung teilt.
- Konfrontiere auf keinen Fall die Person unter Verdacht, denn sie*er könnte die*den Betroffene*n unter Druck setzen.
- Nimm auch im Verdachtsfall Kontakt zum Kinderschutzteam BDKJ/BJA oder direkt zu einer Fachberatungsstelle auf oder besprich dich vorher mit einer Vertrauensperson aus deinem Verband bzw. deiner Gemeinde, z. B. einer/einem Bildungsreferent*in, Jugendreferent*in, Jugendseelsorger*in, Pastoralreferent*in, Gemeindeferent*in, Diakon, Priester. Du solltest dich zunächst beraten lassen, ohne den Namen der*des Betroffenen zu nennen.
- Weitere Schritte/Handlungsoptionen werden in der Beratung besprochen.

... im Verdachtsfall von (sexualisierter) Gewalt durch in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit Tätige

Die Grundlage für das Handeln ist die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart“.

VERFAHRENSWEGE



- Durch eigene Beobachtungen einer Betreuungsperson oder durch Erzählungen einer betroffenen Person entsteht ein Verdacht.
- Ruhe bewahren, nichts überstürzen!
- Wenn sich dir ein*e Betroffene*r anvertraut, glaube ihr*ihm. Versichere ihr*ihm, dass sie*er keine Schuld an dem Vorfall trägt. Ergreife zweifelsfrei Partei für die*den Betroffene*n. Verwende keine „Warum“-Fragen, diese lösen leicht Schuldgefühle aus.
- Aussagen können sich widersprechen oder auch unstrukturiert sein – kein Grund für Zweifel an dem Gesagten.
- Signalisiere, dass die*der Betroffene über das Erlebte sprechen darf, aber dränge die Person nicht und frage nicht aus. Respektiere Widerstände, entwickle keinen Forscherdrang. Verwende „Als-ob-Formulierungen“: „Du wirkst auf mich, als ob...“.
- Ermutige die*den Betroffene*n, sich dir mitzuteilen. Versichere, dass du das Gespräch vertraulich behandelst, aber erkläre auch, dass du dir Rat, Unterstützung und Hilfe holen wirst.
- Versichere der*dem Betroffenen, dass du ihn*sie über weitere Handlungsschritte informieren wirst.
- Respektiere Grenzen. Übe keinen Druck aus, auch keinen Lösungsdruck.
- Gebe keine Versprechen, die du nicht einhalten kannst (z. B. niemandem davon zu erzählen).

Nach dem Gespräch folgt:

- Halte das Gespräch, die Fakten und die Situation schriftlich fest.
- Achte darauf, dich auf das zu beschränken, was dir gesagt wurde und beschreibe

keine eigenen Phantasien oder Interpretationen.

- Achte darauf, dass keine Verdachtsmomente zur beschuldigten Person vordringen, denn er*sie könnte die*den Betroffene*n daraufhin verstärkt unter Druck setzen.
- Stelle sicher, dass sich die*der Betroffene durch Folgemaßnahmen nicht ausgegrenzt oder bestraft fühlt.
- Informiere die Diözesanleitung BDKJ/BJA. Gemeinsam wird vereinbart, wer für welche Schritte im Verfahren und für die Kommunikation zuständig ist. Im Jugendverband empfehlen wir die Information der Diözesanebene des Verbandes und der Diözesanleitung BDKJ/BJA bzw. die Beachtung der Interventionsschritte des verbandlichen Schutzkonzepts.

Wenn Sorge besteht, dass die Beziehung zwischen Leitung BDKJ/BJA und der Person unter Verdacht zu persönlich oder zu vertraut ist, kann direkt der Kontakt zur Kommission sexueller Missbrauch (KSM) aufgenommen werden.

... Es wird konkret (sexualisierte) Gewalt beobachtet (unabhängig ob Personensorgeberechtigte /Ehrenamtliche Person/fremde Person)

- dazwischen gehen und die betroffene Person schützen, ggf. hierfür die Polizei rufen
- Vorfall im Leitungsteam besprechen und abwägen, ob/wie Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist.

VERFAHRENSWEGE



... Kenntnisnahme von sexualisierter Gewalt im Internet

Grundsätzlich gilt bei sexualisierter Gewalt im Internet:

- Keine Inhalte sichern/aktiv speichern (z.B. Screenshots von Bildern/Videos)
- Keine Inhalte verbreiten (z.B. weiterleiten, verschicken oder herumzeigen)
- Nicht selbst weiter recherchieren

Inhalt öffentlich zugänglich

- Wenn der Inhalt öffentlich zugänglich ist (z.B. Webseite, social media usw. Notiere dir die konkrete Fundstelle (z.B. Adresse der Webseite/URL) und melde diese bei einer der Beschwerdestellen z.B. eco.de; fsm.de, jugendschutz.net . Dies ist auch anonym möglich.
- Die Beschwerdestelle kann dir ggf. weitere Empfehlungen für den Umgang geben. Bei emotionaler Belastung suche dir eine Person deines Vertrauens (Mitleiter*in, Bildungsreferent*in, Freund*in, Kinderschutzteam ...)
- Kommen die Inhalte von einer Person aus der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit ist die Diözesanleitung zu informieren und weitere Schritte mit ihr abzusprechen.

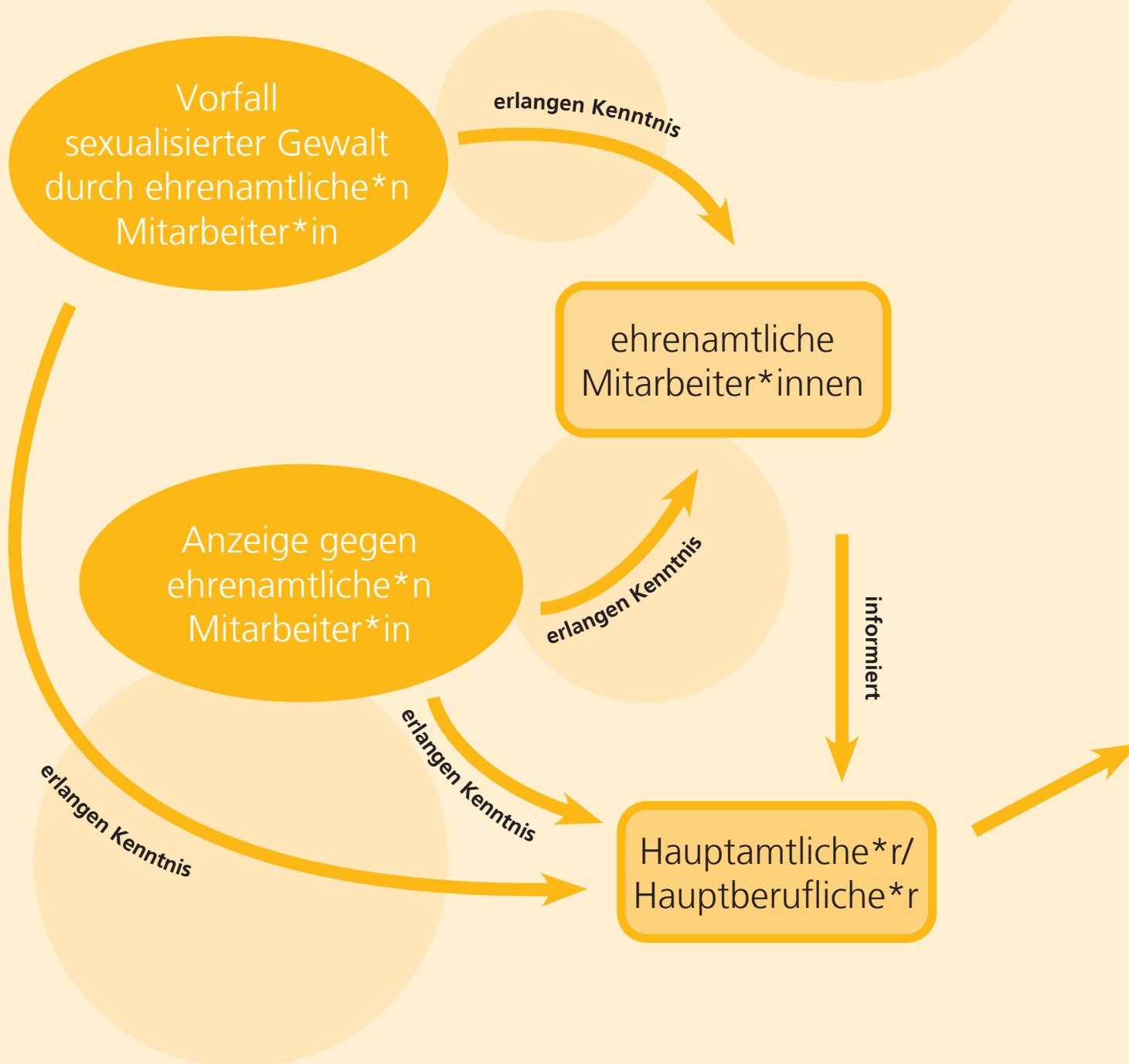
Inhalt nicht öffentlich zugänglich

- Ist der Inhalt in einer Chatgruppe oder einem Messenger verbreitet worden gelten folgende Empfehlungen: mache ganz deutlich, dass diese Inhalte in der Gruppe nicht gewünscht sind. Ggf. hilft es auch aus der Gruppe auszutreten, um sich von den Inhalten zu distanzieren.
- Danach melde den Inhalt beim Betreiber des sozialen Netzwerks. Sie haben

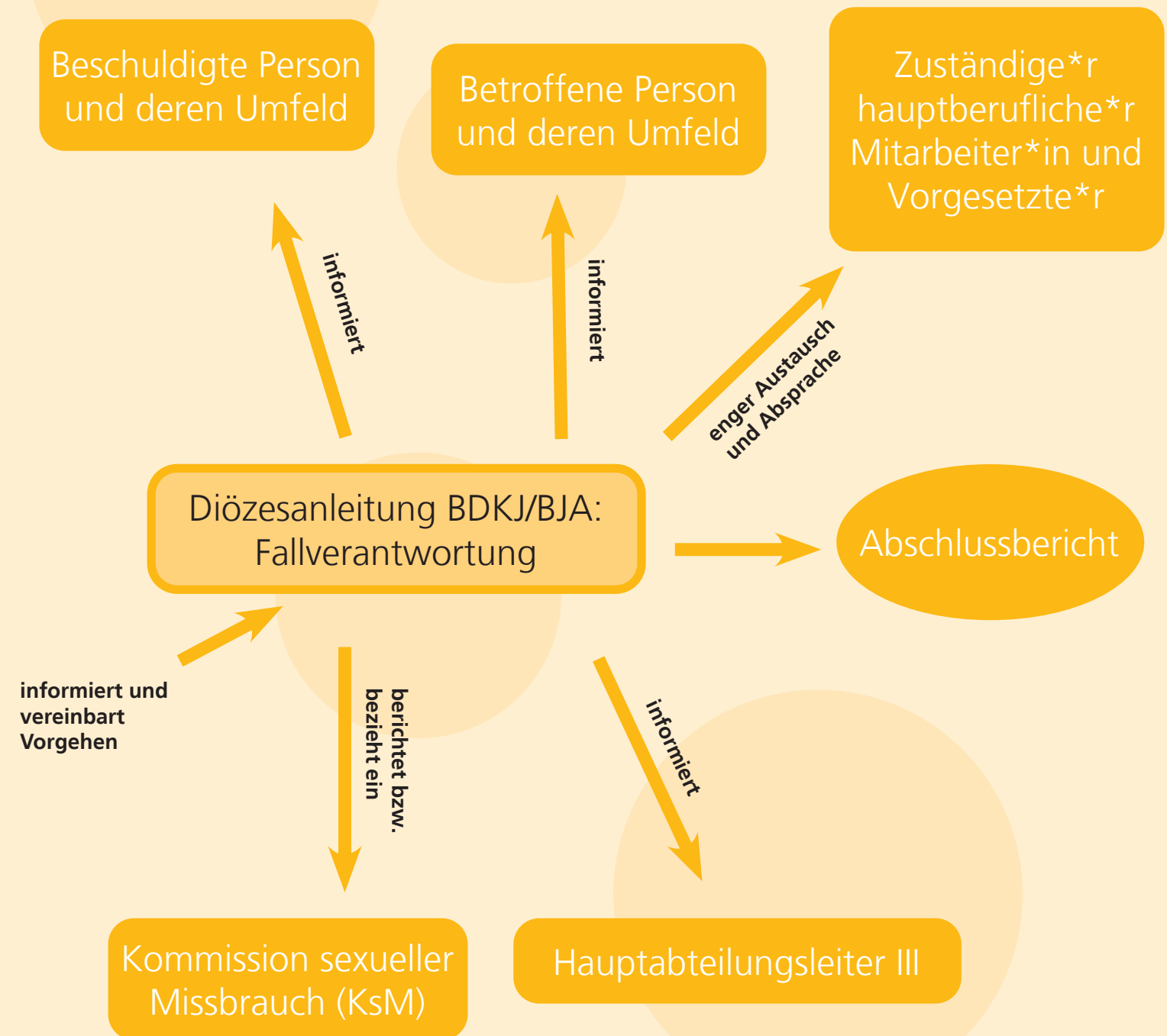
Möglichkeiten eingerichtet, über die strafbare Inhalte gemeldet werden können. Das kannst du auch machen, wenn du die Inhalte nicht eindeutig einordnen kannst. Auch die Internetbeschwerdestelle unter www.internet-beschwerdestelle.de bietet eine unkomplizierte Meldemöglichkeit.

- Zudem solltest du mit dem Gerät zur Polizei gehen und Anzeige erstatten. Insbesondere bei Kinder- oder Jugendpornografie ist es wichtig die Polizei mit einzubeziehen. Wende dich an die örtliche Polizeidienststelle und frage dort konkret nach wie das weitere Vorgehen ist.
- Kommen die Inhalte von einer Person aus der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit ist die Diözesanleitung zu informieren und weitere Schritte mit ihr abzusprechen.

VERFAHRENSCHRITTE



VERFAHRENSCHRITTE



VERFAHRENSCHRITTE



1. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erkennen

Du solltest in der Lage sein, **gewichtige Anhaltspunkte (Seite 11)** für eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen. Darunter fallen körperliche und seelische Vernachlässigung sowie Misshandlung und sexualisierte Gewalt. Anzeichen hierfür siehe Anhaltspunkte.

2. Mit Leitung und Kolleg*innen sprechen

Falls du gewichtige Anhaltspunkte erkannt hast, sprich mit deiner Leitung, Team-Mitgliedern bzw. Kolleg*innen über deine Wahrnehmungen und nimm eine Einschätzung vor, inwieweit ein Risiko besteht, dass das besagte Kind/ der*die Jugendliche in seinem*ihrer Wohl gefährdet ist.

3. Mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft sprechen

Kannst du nach der Unterredung mit der Leitung und den Team- Mitgliedern bzw. Kolleg*innen eine Gefährdung nicht ausräumen, dann musst du das Gefährdungsrisiko zusammen mit einer erfahrenen (Kinderschutz-) Fachkraft abschätzen. Je nach Einzelfall können das verschiedene Professionen und Menschen sein, bspw. eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ im BDKJ/BJA, Mitarbeiter*innen von Beratungsstellen, den örtlichen Jugendämtern, ... (siehe Adressen). Hier ist es empfehlenswert, sich im eigenen Arbeitsumfeld zu erkundigen, ob in deiner Nähe geeignete Fachkräfte arbeiten, die sich in der Gemeinde oder anderen psychosozialen und medizinischen Berufen sowie Angeboten auskennen.

4. Abwägen eines Gesprächs mit den Personensorgeberechtigten und Kindern/ Jugendlichen

Die gesetzliche Empfehlung sieht vor, mit den Personensorgeberechtigten Kontakt aufzunehmen und entsprechend auf Maßnahmen hinzuwirken, welche die Kindeswohlgefährdung beseitigen. Da in der Kinder- und Jugendarbeit Elternarbeit in der Regel kein Bestandteil des Jugendhilfeangebotes ist, empfehlen wir Ehrenamtlichen, diesen Teil zu überspringen und im Folgenden Hauptberuflichen oder anderen Fachkräften zu überlassen.

5. Einbeziehung des Jugendamts vor Ort

Es ist immer möglich, auch ohne Angaben der Daten des Kindes oder Jugendlichen eine Beratung beim Jugendamt einzuholen. Nach einer Beratung durch das Kinderschutzteam oder einer anderen insoweit erfahrenen Fachkraft kann es notwendig sein, eine schriftliche Meldung beim Jugendamt zu tätigen. Wenn es um konkreten Hilfebedarf geht, benötigt das Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst) folgende Informationen schriftlich:

- Name und Anschrift des Kindes/Jugendlichen, wenn bekannt Geburtsdatum
- Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten (wenn das Kind, die/der Jugendliche woanders lebt, z. B. bei den Großeltern oder Verwandten)
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte
- Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen

VERFAHRENSCHRITTE



6. Direkte Beteiligung des Jugendamtes vor Ort

Wenn eine ganz aktuelle, dringende Gefahr für das Wohl des Kindes, der/des Jugendlichen besteht – akute Schutzbedürftigkeit – (z. B. Verletzungen, aktuell gefährlicher Gesundheitszustand, Bedrohungen durch Personensorgeberechtigte, nicht versorgt werden), dann informiere das Jugendamt direkt. §4 KKG regelt die Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung. Das Jugendamt entscheidet dann, ob eine Inobhutnahme erfolgen muss oder das Familiengericht einzuschalten ist. Sollte ein solcher Zustand zu Zeiten auftreten, in denen das Jugendamt nicht erreichbar ist, kannst du bei der Polizei entsprechende Informationen erhalten. Die Polizei hat die Telefonnummer vom Bereitschaftsdienst des Jugendamtes. Besteht keine akute Gefahr, muss eine Information über eine Meldung an das Jugendamt an die Betroffenen bzw. deren Erziehungsberechtigte erfolgen. Der Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen muss immer gewährleistet sein.

Verfahrensschema

Umgang mit beschuldigten Personen

Bei beschuldigten Personen oder Personen unter Verdacht, die in unserem Umfeld tätig sind z.B. Teilnehmende auf Veranstaltungen, Teamende in Kursen, befreundete Personen ..., haben wir auch gegenüber diesen Personen eine Verantwortung. Es bedarf im Umgang mit ihnen Sorgfalt und Achtsamkeit. Bis zum Beweis der Tat gilt die Unschuldsvermutung. Dies bedeutet für den Umgang:

- Es wird umgehend dafür gesorgt, dass die Person nicht weiter in Bereichen der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit tätig ist. Dies dient nicht nur dem Schutz der Kinder und Jugendlichen, sondern ebenfalls zum Schutz der beschuldigten Person oder der Person unter Verdacht vor neuen evtl. unberechtigten Vorwürfen.
- Im Zeitraum der Verdachtsklärung, des Verfahrens oder auch zum Zeitpunkt des Ausschlusses ist es wichtig in den Gesprächen mit der beschuldigten Person oder Person unter Verdacht auf die Möglichkeit von Beratungsangeboten und Seelsorge hinzuweisen. Hier sind seelsorgerische Angebote der Gemeinden oder auch Beratungsstellen für Täter*innen sowie die Lebensberatungsstellen mögliche Anlaufstellen. Ebenso kann es sinnvoll sein, dass Vertrauenspersonen bei Gesprächen anwesend sind oder ggf. hinzugezogen werden können.

VERFAHRENSCHRITTE



- Erweist sich der Verdacht als unbegründet, wird alles getan, um den Ruf der Person, falls dieser gelitten hat, wiederherzustellen. Die Person kann weiterhin ehrenamtlich in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit mitarbeiten.
- Erhärtet sich der Verdacht oder die Vorwürfe gelten als nachvollziehbar, wird der beschuldigten Person ggf. zur Selbstanzeige geraten. Neben der beschuldigten Person selbst kann die Diözesanleitung BDKJ/BJA Anzeige erstatten. Nach Abwägung des Schutzes der Betroffenen kann von einer Anzeige abgesehen werden. Haben die Polizei oder die Staatsanwaltschaft Kenntnis von sexualisierter Gewalt erlangt, müssen sie von Amts wegen ermitteln. Die Anzeige kann nicht mehr zurückgenommen werden.



ADRESSEN



Kinderschutzteam im BDKJ/BJA
(mit insoweit erfahrenen Fachkräften im Sinne des § 8a SGB VIII)
Mobil: 0151-53781414

Erreichbarkeit:

- Hotline während der Schulferien in Baden- Württemberg
- außerhalb der Schulferien i.d.R. Montag bis Freitag, 9-13 Uhr, ein Rückruf erfolgt innerhalb 24 Stunden, außer am Wochenende.

E-Mail: kinderschutz@bdkj.info

Alle weiteren Informationen zum Kinderschutz und dem Team befinden sich auf der Website: www.bdkj.info/kinderschutz

Stabsstelle Prävention der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz im Bischöflichen Ordinariat ist die diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der Aktivitäten zur Prävention von sexuellem Missbrauch.

Präventionsbeauftragte:

Sabine Hesse

Tel.: 07472/169-1170

Fax: 07472/169-83385

E-Mail: praevention@drs.de

<https://praevention-missbrauch.drs.de/>



Kommission sexueller Missbrauch der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Die Kommission ist im Bereich der Aufklärung und Untersuchung von Verdachtsfällen sexuellen Missbrauchs in kirchlichen Einrichtungen und allen Bereichen der Diözese tätig. Informationen zu Aufgaben, Verfahren und Zusammensetzung der Kommission finden sich auf der Homepage <https://praevention-missbrauch.drs.de/> (Aufklärung und Hilfe)

Kommission sexueller Missbrauch

Tel: 07472 169-783

ksm-kontakt@ksm.drs.de

Wer selbst sexualisierte Gewalt erlebt hat oder von einem Verdachtsfall weiß, wendet sich bitte an die unabhängigen Ansprechpersonen der Diözese:

Aktuelle Ansprechpersonen und Kontaktdaten finden sich auf der Homepage: <https://praevention-missbrauch.drs.de/> (Aufklärung und Hilfe)

ADRESSEN



Fachberatungsstellen bei sexueller Gewalt

Region Mitte:

Kobra e.V.

Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Hölderlinstr. 20

70174 Stuttgart

Tel: 0711/16297-0

E-Mail: beratungsstelle@kobra-ev.de

www.kobra-ev.de

Region Süd:

Brennessel e. V.

Hilfe gegen sexuellen Missbrauch

Seestr. 2

88212 Ravensburg

Tel: 0751/3978

E-Mail: kontakt@brennessel-rv.de

www.brennessel-ravensburg.de

Region Nord-Ost:

Landratsamt Ostalbkreis, Jugend und Familie

Kontaktstelle gegen sexuellen Missbrauch

Stuttgarter Str. 41

73430 Aalen

Tel: 07361/503-1473

www.ostalbkreis.de

Region West:

Thamar e. V.

Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt

Stuttgarter Str. 17

71032 Böblingen

Tel: 07031/222066

E-Mail: beratungsstelle@thamar.de

www.thamar.de

weitere Fachberatungsstellen in den Regionen findest du in der Übersicht unter www.bdkj.info/kinderschutz

Fachberatungsstellen mit Beratung für Beschuldigte

Fachberatungsstelle Gewaltprävention

Stuttgart

Charlottenstraße 42

70182 Stuttgart

Telefon (0711) 94 55 853-10

gewaltpraevention@sozialberatung-stuttgart.de

KOMPASS-Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt

Marstallgasse 3

73230 Kirchheim/Teck

Tel.: 07021 6132

mail@kompass-kirchheim.de

Pfunzkerle e.V.

Unter dem Holz 3

72072 Tübingen

info@pfunzkerle.org

Angebote für übergreifige Jugendliche und junge Erwachsene

STELLWERK, Fachstelle der Evangelischen Jugendhilfe Hochdorf e.V.

Anlauf- und Beratungsstelle für sexuell grenzverletzende Jugendliche,

deren Eltern und Bezugspersonen

Schulweg 3

71686 Remseck

Telefon: 07146 / 87303-0

info@jugendhilfe-hochdorf.de

ADRESSEN



Psychologische Familien- und Lebensberatungsstellen der Caritas

Aalen

Psychologische Beratungsstelle Eltern-, Jugend-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Weidenfelder Straße 12

73430 Aalen

Fon 07361/590-80

E-Mail: kontakt@oepb.de

www.oepb.de

Albstadt

Psychologische Eltern-, Jugend-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Bahnhofstrasse 26

72458 Albstadt

Fon 07431/134-180

E-Mail: kontakt@beratungsstelle-albstadt.de

www.beratungsstelle-albstadt.de

Biberach

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, Erziehungsberatungsstelle

Kolpingstraße 43

88400 Biberach

Fon 07351/8095-140

E-Mail: pfl-biberach@caritas-biberach-saulgau.de

www.caritas-biberach.de

Friedrichshafen

Psychologische Familien- und Lebensberatung

Katharinenstraße 16

88045 Friedrichshafen

Fon 07541/3000 0

E-Mail: pfl-fn@caritas-bodensee-oberschwaben.de

www.caritas-bodensee-oberschwaben.de

Geislingen/Steige

Psychologische Familien- und Lebensberatung

Uracher Strasse 31

73312 Geislingen/Steige

Fon 07331/305-590

E-Mail: info@pfl-geislingen.de

www.caritas-fils-neckar-alb.de

Heilbronn

Psychologische Familien- und Lebensberatung

Bahnhofstrasse 13

74072 Heilbronn

Fon 07131/89809-302

E-Mail: pfl@caritas-heilbronn-hohenlohe.de

www.caritas-heilbronn-hohenlohe.de

Horb

Psychologische Beratungsstelle für Eltern-, Jugend-, Ehe- und Lebensfragen

Marktplatz 27

72160 Horb am Neckar

Fon 07451/3844

E-Mail: info@psych-beratungsstelle-horb.de

www.psych-beratungsstelle-horb.de

Ludwigsburg

Psychologische Beratungsstelle Familien-, Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen

Parkstrasse 34

71642 Ludwigsburg

Fon 07141/252-0730

E-Mail: pfl-lb@caritas-ludwigsburg-waiblingen-enz.de

www.caritas-ludwigsburg-waiblingen-enz.de

ADRESSEN



Nürtingen
Psychologische Beratungsstelle Familien-, Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen
Werastr. 20
72622 Nürtingen
Fon 07022/215-80
E-Mail: info@pfl-esslingen-nuertingen.de
www.caritas-fils-neckar-alb.de

Ravensburg
Psychologische Beratungsstelle Ehe-, Familien- und Lebensfragen
Allmandstraße 10
88212 Ravensburg
Fon 0751/3590150
E-Mail: pfl-rv@caritas-bodensee-oberschwaben.de
www.caritas-bodensee-oberschwaben.de

Reutlingen
Psychologische Beratungsstelle Ehe-, Familien- und Lebensfragen
Gartenstrasse 17
72764 Reutlingen
Fon 07121/334-547
E-Mail: info@psych-beratung.de
www.psych-beratung.de

Rottweil
Psychologische Beratungsstelle Ehe-, Familien- und Lebensfragen
Königstrasse 47
78628 Rottweil
Fon 0741/246-135
E-Mail: ksb-rw@caritas-schwarzwald-alb-donau.de
www.caritas-schwarzwald-alb-donau.de

Stuttgart
Psychologische Beratungsstelle Ruf und Rat
Ehe-, Familien- und Lebensfragen, katholische Telefonseelsorge Stuttgart
Hospitalstrasse 26
70174 Stuttgart
Fon 0711/226-2055
E-Mail: beratungszentrum@ruf-und-rat.de
www.ruf-und-rat.de

Tübingen
Psychologische Beratungsstelle Eltern-, Jugend-, Ehe- und Lebensfragen
Brückenstrasse 6
72074 Tübingen
Fon 07071/9299-0
E-Mail: info@pbs-brueckenstrasse.de
www.pbs-brueckenstrasse.de

Tuttlingen
Psychologische Beratungsstelle Eltern-, Jugend-, Ehe- und Lebensfragen
Bogenstrasse 2
78532 Tuttlingen
Fon 07461/604-7
info@tut.psychberatungsstelle.de
www.psychberatungsstelle.de

Ulm
Psychologische Beratungsstelle Ehe-, Familien- und Lebensfragen
Spielmannsgasse 6
89077 Ulm
Fon 0731/375-05
E-Mail: pfl@caritas-ulm-alb-donau.de
www.caritas-ulm-alb-donau.de

ADRESSEN



Psychologische Beratungsstelle
Olgastraße 125
89073 Ulm
Fon 0731/128042
E-Mail: info@kinderschutzbund-ulm.de
www.kinderschutzbund-ulm.de

Informations- und Beratungsstellen bundesweit:

Hilfeportal / Hilfetelefon Missbrauch
Hilfe und Informationen bei sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend
Angebot der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung
www.hilfe-portal-missbrauch.de

Hilfetelefon Missbrauch:
Hier sind Berater:innen erreichbar. Der Anruf ist anonym und kostenfrei
0800 22 55 530
Telefonzeiten: Mo., Mi., Fr.: 9.00 bis 14.00 Uhr, Di., Do.: 15.00 bis 20.00 Uhr

„Ollie“ Onlineberatung bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend
Ein Angebot von N.I.N.A. e. V. - gefördert von der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
<https://schreib-ollie.de/#/>

BAG FORSA e.V.
Bundesarbeitsgemeinschaft feministischer Organisationen gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen
www.bag-forsa.de

Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt e.V.
www.dgfp.de

Dunkelziffer e.V.
Hilfe für sexuell missbrauchte Kinder
Telefonberatung und Onlineberatung, Webseminare
www.dunkelziffer.de

Innocence in Danger e. V.
Weltweite Bewegung gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen, insbesondere gegen die Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen und sexualisierte Ausbeutung im digitalen Raum.
E-Mail: beratung@innocenceindanger.de
<https://innocenceindanger.de/>
Juuuport e.V.
Informationen, Online-Schulungen, Beratung und Hilfe bei Cybermobbing und anderen Online-Problemen,
www.juuuport.de

ADRESSEN



Örtliche Jugendämter

Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind in Baden-Württemberg als überörtlicher Träger der Fachverband Jugend, auch Landesjugendamt genannt, beim Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) und die örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendämter).

In Baden-Württemberg gibt es insgesamt 48 Jugendämter als örtliche Träger der Jugendhilfe. Bei jedem Stadt- und Landkreis ist ein Jugendamt eingerichtet. Die Jugendämter gewähren Hilfeleistungen im Lebensumfeld der Jugendlichen.

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)
(Informationen, Arbeitshilfen, Methoden, Beratung)
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart
Fon 0711/6375-0
www.kvjs.de

Auf der Seite des Sozialministeriums Baden-Württemberg kann die Liste aller örtlichen Jugendämter als PDF-Datei heruntergeladen werden:
<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/kinder-und-jugendliche/kinder-und-jugendschutz/kinderschutz>

LITERATURHINWEISE UND ARBEITSHILFEN



BDKJ Freiburg

- Ordner „Schutz vor sexueller Gewalt auf Ferienfreizeiten“
- Ordner „Schulungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Formate. Methoden. Arbeitsmaterialien“
- <https://www.kja-freiburg.de/themen/schutz-gegen-sexualisierte-gewalt/materialien/>

Bayerischer Jugendring

„Prävention vor sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit“
Prätect-Materialien: Merkblätter, Arbeitshilfen, Materialsammlung, z.B. Gruppenübungen
<https://www.bjr.de/practect>

Zartbitter e.V.

Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen
Materialien für Kinder, Jugendliche, Eltern, Fachkräfte sowie zahlreiche Videos im Youtube-Kanal
www.zartbitter.de; <https://www.youtube.com/@ZartbitterEVKoeln>

Klicksafe

Hilfreiche Materialien und Videos, z.B. zu Cybergrooming, Pornographie, Medienutzung
<https://www.klicksafe.de/materialien>

Friederike Alle

Kindeswohlgefährdung – Das Praxisbuch
Lambertusverlag, 5. Auflage, 2024

Günther Deegener

Kindesmissbrauch - erkennen, helfen, vorbeugen
Beltz Verlag 2014

DJI Handbuch Kindeswohlgefährdung
www.dji.de - Veröffentlichungen

Ursula Enders

- Zart war ich, bitter war's - Handbuch gegen sexuellen Missbrauch (2003)
- Grenzen achten – Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen (2012)

Impressum

Herausgeber*in:

Bischöfliches Jugendamt
der Diözese Rottenburg Stuttgart
Bund der Deutschen Katholischen Jugend
Antoniusstr. 3
73249 Wernau

Bildnachweise: Bilder ohne individuelle Kennzeichnung von iStock.com, pexels.com und pixabay.com

Gestaltung: Marcel Krämer
Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit BDKJ/BJA
Druck: Flyeralarm
Auflage: 10.000 Stück

5. überarbeitete und ergänzte Auflage,
August 2025

DOKUMENTATIONSBOGEN

Name _____ Datum _____

1. Beobachtung

- ☐ Eigene Beobachtung
- ☐ Mitteamende Person
- ☐ Andere Eltern
- ☐ Kind selbst
- ☐ _____

Name der Beobachter*in

Datum/Uhrzeit der Beobachtung

2. Angaben zur betroffenen Person

Name _____ Geburtsdatum oder Alter _____

3. Angaben zur Person unter Verdacht (bei (sexualisierter) Gewalt)

4. Beschreibung der Situation/Beobachtung

*Möglichst genau und detailliert, tatsächlich Beobachtetes und Gesagtes keine Interpretation oder Vermutung; zur Situationsbeschreibung gehört auch das Verhalten der*des Betroffenen und der Person unter Verdacht und der Kontext, in dem das Beobachtete passiert ist*

5. Welche Personen waren ggf. noch involviert (z.B. Zeugen etc.)

6. Was haben diese Personen beobachtet/gesagt?

7. Einschätzung/Bewertung

8. Ergebnis des Gesprächs/weiteres Vorgehen (Vereinbarungen)

9. Wer informiert wen

- ☐ Team
- ☐ Einschalten der Kinderschutzfachkraft
- ☐ Information an die Leitung/Träger
- ☐ Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten
- ☐ Sonstiges

geplant am:

geplant am:

geplant am:

geplant am:

Ort, Datum, Unterschrift der dokumentierenden Person
Nur nach Rücksprache mit Kinderschutzteam oder als Hauptberufliche*r

CHECKLISTE RISIKOANALYSE FÜR VERANSTALTUNGEN/PROJEKTE

Da jede Veranstaltung ggf. ein eigenes Schutzkonzept benötigt, wenn die Veranstaltung nicht im allgemeinen Schutzkonzept abgedeckt wird, haben wir eine Checkliste für euch erstellt, um eine kurze Risikoanalyse für die Veranstaltung selbst durchzuführen und ggf. Ergebnisse/Erkenntnisse im Schutzkonzept festzuhalten.

Die Checkliste stellt eine Planungshilfe für Veranstaltungen dar. Sie hat das Ziel, den Teilnehmenden einen größtmöglichen Schutz vor sexualisierter Gewalt zu bieten. Es geht nicht darum, diese Liste als (externe) Kontrolle zu nutzen, sondern aus verschiedenen Präventions-Blickwinkeln auf die bevorstehende Veranstaltung zu schauen. Wenn Präventions-Kriterien nicht erfüllt sind, bedeutet dies, dass Sie/ihr in diesem Bereich besonders wachsam und sensibel sein solltet, um so ein Risiko möglichst gering zu halten.

1. Blick aufs Team

Wie groß ist das Team?

Welchen Betreuungsschlüssel haben wir geplant? (1 Teamender pro ?? Kinder/Jugendliche)

Wann/Wie tauschen wir uns im Team aus?

Alle Teamenden/Mitarbeitenden haben an einer Schulung zur Prävention gegen sex. Missbrauch teilgenommen bzw. ihr Wissen dazu aufgefrischt.

☐ Ja ☐ Nein

Das gesamte Team kennt die Ehrenerklärung und den Handlungsleitfaden des BDKJ/BJA Rottenburg-Stuttgart

☐ Ja ☐ Nein

Das Gesamte Team hat ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) vorgelegt?

☐ Ja ☐ Nein

Wer muss dies noch nachholen?

Wie sind unsere einfach erreichbaren „Beschwerdemöglichkeiten“ z.B. Ansprechpersonen, Kummerkasten, Tagesreflexion ...

Bei einem Vorfall wird die Kommunikation (mit Betroffenen und ggf. deren Personensorgeberechtigten, mit anderen Teilnehmenden, Vertrauenspersonen) koordiniert von:

Die Zusammensetzung des Teams ist vielfältig (bspw. unterschiedlich bezogen auf Geschlechter, Altersstruktur, Veranstaltungserfahrung...)

☐ Ja ☐ Nein

Hat dies eine Bedeutung für die Planung und/oder Durchführung?

Gibt es etwas, was bei dieser Veranstaltung besonders ist. (Größe des Teams, Erfahrungen des Teams, Kooperation mit anderen Trägern, ...)

☐ Ja ☐ Nein

2. Blick auf die Räumlichkeiten

Gibt es am Veranstaltungsort Räume, die für grenzüberschreitendes Verhalten ausgenutzt werden können.

☐ Ja ☐ Nein

Falls ja, diese könnten sein:

Falls ja, das wollen wir bei diesen Räumen beachten

Sind die Toiletten so gestaltet, dass sich möglichst niemand unwohl fühlt

☐ Ja ☐ Nein

Falls nein; können wir im Vorfeld etwas tun, damit dies der Fall ist (getrennte/unisex/barrierrearme Toiletten)

CHECKLISTE RISIKOANALYSE FÜR VERANSTALTUNGEN/PROJEKTE

Gibt es etwas, was bei den Veranstaltungsräumen/-gelände besonders ist

☐ Ja ☐ Nein

Falls ja, das ist:

3. Blick auf Übernachtung:

Ist die Schlafsituation so gestaltet, dass sich möglichst niemand unwohl fühlt.

☐ Ja ☐ Nein

Falls nein; können wir im Vorfeld etwas tun, da mit sich alle wohlfühlen (Geschlechtertrennung, selbst einteilen, Schlafmöglichkeiten für non-binäre Personen ...)

Die sanitären Anlagen sind so, dass sich möglichst niemand unwohl fühlt (abgetrennte Duschkabinen, unisex Duschen, ggf. barrierearme Anlagen, ausreichende Anzahl ...)

☐ Ja ☐ Nein

Was können wir ändern, damit dies der Fall ist (Duschen „abtrennen“, Duschzeiten oder Duschampel einführen, Barrieren abbauen ...)

Sind die Toiletten und Waschmöglichkeiten (auch nachts) sicher und schnell zu erreichen

☐ Ja ☐ Nein

An was muss gedacht werden:

Gibt es etwas, was bei den sanitären Anlagen dieser Veranstaltung besonders ist (wenig sanitäre Anlagen, Zeltlager, Übernachtung in Massenunterkunft, im Falle einer Evakuierung ...)

☐ Ja ☐ Nein

Antworten

4. Blick auf Inhalte/Programmpunkte/Themen/Methoden:

Es sind Inhalte/Programmpunkte/Themen/Methoden/Spiele geplant, bei denen die persönlichen Grenzen der Teilnehmenden überschritten werden können (erlebnispädagogische Elemente, Schwimmbadtag, gordischer Knoten,

britisch Bulldog, Bewegungsspiele mit Menschen mit Behinderungen, biografisches Arbeiten, ...).

☐ Ja ☐ Nein

Falls ja, das sind:

Falls ja, das wollen wir dabei beachten (Bei Anleitung, Durchführung ...)

Falls ja, mögliche Alternativen könnten sein (Variante der Übung, Beobachtungsaufgabe, ...)

Gibt es 1:1 Situationen, die bei Teilnehmenden zu Unwohlsein führen können

☐ Ja ☐ Nein

Ggf. das wollen wir dabei beachten

Gibt es ein Vorgehen, wenn jemand von uns beobachtet/mitgeteilt bekommt, dass sich eine Person während des Programms unwohl fühlt

☐ Ja ☐ Nein

Das ist das Vorgehen:

Gibt es ggf. Getümmel, dessen Unübersichtlichkeit zum Anlass für grenzüberschreitendes Verhalten genutzt werden kann

☐ Ja ☐ Nein

Wann könnte diese Getümmel entstehen?

Haben Kinder/Jugendliche die Möglichkeit das Programm/Inhalte mit zu gestalten?

☐ Ja ☐ Nein

Haben Kinder/Jugendliche die Möglichkeit, an Programmpunkten nicht teilzunehmen?

☐ Ja ☐ Nein

Welche Alternative gibt es für die Kinder/Jugendliche dann

CHECKLISTE RISIKOANALYSE FÜR VERANSTALTUNGEN/PROJEKTE

5. Blick auf Teilnehmende

Teilnehmende sind uns bekannt

☐ Ja ☐ Nein

Falls Ja

Zählen sie per se zu den besonders Schutzbedürftigen vor (sexualisierter) Gewalterfahrungen? (Kinder, Jugendliche, sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene)

☐ Ja ☐ Nein

Gibt es Einzelne unter Ihnen, von denen wir jetzt schon wissen, dass sie unseren besonderen Schutz brauchen (evtl. aufgrund von körperlichen und/oder psychischen Gegebenheiten)

☐ Ja ☐ Nein

Das sind:

Gibt es Teilnehmende, die Unterstützung bei der Körperpflege benötigen?

☐ Ja ☐ Nein

Das sind:

Falls ja, können wir dies leisten (Blick auf eigene Grenzen)

Falls ja was wollen/müssen wir dabei berücksichtigen

Falls Nein

Welche Gefahren/Schwierigkeiten birgt dies?

Was ist zu beachten?

Mit welcher Altersgruppe arbeiten wir?

Was bedeutet dies für die Regeln und Beschwerdewege?

Wie werden die Verhaltensregeln erklärt oder erarbeitet?

Wie werden Konsequenzen bei Verletzungen der Regeln entwickelt/kommuniziert?

Gibt es Regeln in Bezug auf Medien (Social Media, Handy, Internet)? (dürfen sie eines mitbringen, bei sich tragen,

In welchen Situationen dürfen Fotos/Filme gemacht werden?

Die Inhalte und Regeln für einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz (wie sie u.a. auch in der Ehrenerklärung des BDKJ bzw. des Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart benannt sind) werden den Teilnehmenden in passender Art und Weise vorgestellt. (Zum Beispiel mit den Rechten für Kinder bei Angeboten der kirchlichen Jugendarbeit)

☐ Ja ☐ Nein

Wie machen wir es?

Die Teilnehmenden wissen, wie und wo sie sich beschweren können (Vertrauensperson, Kummerkasten, Reflexion, Leitung ...)

☐ Ja ☐ Nein

Was muss getan werden, damit alle Bescheid wissen?

6. Blick auf Personensorgeberechtigte/Eltern (bei Minderjährigen):

Die Personensorgeberechtigten kennen unsere Arbeitsweisen und die Ziele der Veranstaltung

☐ Ja ☐ Nein

Wann wird dies nachgeholt?

Es gab/gibt einen Kontakt zu ihnen

☐ Ja ☐ Nein

Wissen wir wie sie auch während der Veranstaltung für Notfälle und Vorfälle zu erreichen sind

☐ Ja ☐ Nein

CHECKLISTE RISIKOANALYSE FÜR VERANSTALTUNGEN/PROJEKTE

Die Personensorgeberechtigten wissen, an wen sie sich bei Rückfragen und Unsicherheiten wenden können
☐ Ja ☐ Nein
Und zwar an

7. Blick auf einen möglichen Vorfall
Wissen wir, wo wir als Hauptberufliche Unterstützung bei einem möglichen Vorfall/ Verdacht auf sex. Gewalt/Kindeswohlgefährdung während der Veranstaltung finden
☐ Ja ☐ Nein
Und zwar von

WEITERE NOTIZEN



Katholische Kinder- und Jugendarbeit
BDKJ/BJA Rottenburg-Stuttgart
www.bdkj.info



Wir sind Mitglied im diözesanen
Präventionsnetzwerk.